



**Zweite Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Religionswissenschaft
an der Universität Bayreuth**

Vom 10. Oktober 2011

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:¹⁾

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Religionswissenschaft an der Universität Bayreuth vom 5. August 2009 (AB UBT 2009/051), zuletzt geändert mit Satzung vom 01. Juli 2011 (AB UBT 2011/028), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Im § 8 wird der Passus „Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen“ ersetzt durch das Wort „Kompetenzen“.
 - b) Der Passus „Anhang 3: Leistungsnachweise, Prüfungen und Leistungspunkte“ wird gestrichen.
2. In § 2 wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Wenn das Bachelorzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, muss bei der Immatrikulation eine Bestätigung vorgelegt werden, dass die bisher erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen einen Gesamtumfang von mindestens 150 Leistungspunkten umfassen. ²Kandidaten können mit der Auflage

immatrikuliert werden, dass sie das einschlägige Abschlusszeugnis bis zum Ende des ersten Semesters nachreichen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Studiengang ist modular gegliedert und besteht aus den vier Schwerpunkten Religiöse Gegenwartskultur, Bildung und Erziehung, Europäische Religionsgeschichte und Afrikanische Religionen, aus denen ein Schwerpunkt auszuwählen ist.“

b) Es wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:

„(5) Im Schwerpunkt Bildung und Erziehung wird das Wahlpflichtmodul „Islamische Religionspädagogik“ im Umfang von 12 ECTS-Punkten von der Universität Erlangen-Nürnberg angeboten (Rahmenvereinbarung der Universitäten Bamberg, Bayreuth, Erlangen-Nürnberg und Würzburg).“

c) Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 6.

4. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8

Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art 63 Abs. 1 und 3 BayHSchG.

(2) Eine Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen ist ausgeschlossen.

(3) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter.“

5. In § 22 Abs. 3 wird das Wort „der“ durch das Wort „einer“ ersetzt.

6. In § 25 Abs. 3 wird nach dem Wort „Bestimmungen“ der Klammerzusatz „(Art. 69 BayHSchG)“ angefügt.
7. Anhang 1 erhält folgende neue Fassung:

„Anhang 1: Modulübersicht

Bereiche:	Schwerpunkte:	Module:		
Gemeinsame Pflichtmodule 38 LP	Alle	Vertiefungskurs Systematische Religionswissenschaft I (Modul R1) 12 LP	Vertiefungskurs Systematische Religionswissenschaft II (Modul R2) 14 LP	Vertiefungskurs Religionswissenschaft und Religionssoziologie (Modul R3) 12 LP
Pflichtmodule der Schwerpunkte 26-36 LP				
	Religiöse Gegenwartskultur 26 LP	Empirische Religionsforschung I (Modul G1) 15 LP	Empirische Religionsforschung II (Modul G2) 11 LP	
	Bildung und Erziehung 36 LP	Empirische Religionsforschung I (Modul G1) 15 LP	Empirische Religionsforschung II (Modul G2) 11 LP	Pädagogik für Religionswissenschaftler (Modul B1) 10 LP
	Europäische Religionsgeschichte 30 LP	Quellentexte der Europäischen Religionsgeschichte I (Modul E1) 17 LP	Quellentexte der Europäischen Religionsgeschichte II (Modul E2) 13 LP	
	Afrikanische Religionen 33 LP	Gegenstände der Afrikanischen Religionsgeschichte I (Modul A1) 19 LP	Gegenstände der Afrikanischen Religionsgeschichte II (Modul A2) 14 LP	
Wahlpflichtmodule der Schwerpunkte 20-30 LP				
	Religiöse Gegenwartskultur 30 LP	Gegenstände der religiösen Gegenwartskultur (Modul G3) 8 LP	Kontexte der religiösen Gegenwartskultur (Modul G4) 12 LP	Forschungsqualifikationen zur Religiösen Gegenwartskultur (Modul G5) 10 LP
	Bildung und Erziehung 20 LP	Gegenstände der religiösen Gegenwartskultur (Modul G3) 8 LP	Islamische Religionspädagogik (Modul B2) 12 LP Oder: Kontexte der religiösen Gegenwartskultur (Modul G4) 12 LP	
	Europäische Religionsgeschichte 26 LP	Gegenstände der Europäischen Religionsgeschichte I (Modul E3) 9 LP	Gegenstände der Europäischen Religionsgeschichte II (Modul E4) 7 LP	Forschungsqualifikationen zur Europäischen Religionsgeschichte (Modul E5) 10 LP
	Afrikanische Religionen 23 LP	Forschungsqualifikationen zu Religionen in Afrika I (Modul A3) 15 LP	Forschungsqualifikationen zu Religionen in Afrika II (Modul A4) 8 LP	

Masterarbeit 26 LP		Masterarbeit 26 LP		
Summe der LP in den drei Schwerpunkten je 120“				

8. Anhang 2 erhält folgende Fassung:

„Anhang 2: Modulare Zuordnung der Prüfungen, Prüfungsgegenstände

1. Modulare Zuordnung der Prüfungen

Die Prüfungsleistungen sind in den folgenden Modulen zu erbringen:

Gemeinsame Pflichtmodule:

Modul R1: Vertiefungskurs Systematische Religionswissenschaft I:

- Referat und schriftlicher Hausarbeit im Umfang von 12-15 Seiten;
Empfehlung: 1. FS

Modul R2: Vertiefungskurs Systematische Religionswissenschaft II:

- Klausur von 90-120 Minuten Dauer *oder* mündliche Prüfung von 20-30 Minuten
Empfehlung: 2. FS

Modul R3: Vertiefungskurs Religionswissenschaft und Religionssoziologie:

- Referat und schriftlicher Hausarbeit im Umfang von 12-15 Seiten
Empfehlung: 3. FS

Pflicht- und Wahlpflichtmodule der Schwerpunkte:

Schwerpunkt Religiöse Gegenwartskultur:

Modul G1: Empirische Religionsforschung I:

- Klausur von 90-120 Minuten Dauer *oder* mündliche Prüfung von 20-30 Minuten Dauer;
Empfehlung: 2. FS

Modul G2: Empirische Religionsforschung II

- (Keine Prüfung)
Empfehlung: 3.-4. FS

Modul G3: Gegenstände der Religiösen Gegenwartskultur:

- Klausur von 90-120 Minuten Dauer *oder* mündliche Prüfung von 20-30 Minuten Dauer
Empfehlung: 1. FS

Modul G4: Kontexte der Religiösen Gegenwartskultur:

- Referat und schriftliche Hausarbeit im Umfang von 12-15 Seiten
Empfehlung: 2. FS

Modul G5: Forschungsqualifikationen zur religiösen Gegenwartskultur:

- Klausur von 90-120 Minuten Dauer *oder* mündliche Prüfung von 20-30 Minuten Dauer
Empfehlung: 3. FS

Schwerpunkt Bildung und Erziehung:

Modul G1: Empirische Religionsforschung I:

- Klausur von 90-120 Minuten Dauer oder mündliche Prüfung von 20-30 Minuten Dauer;
Empfehlung: 2. FS

Modul G2: Empirische Religionsforschung II

- (Keine Prüfung)
Empfehlung: 3.-4. FS

Modul G3: Gegenstände der Religiösen Gegenwartskultur:

- Klausur von 90-120 Minuten Dauer oder mündliche Prüfung von 20-30 Minuten Dauer
Empfehlung: 1. FS

Modul B1: Pädagogik für Religionswissenschaftler:

- Klausur von 60-120 Minuten Dauer
Empfehlung: 1. FS
- Klausur von 60-120 Minuten Dauer
Empfehlung: 3. FS

Modul B2: Islamische Religionspädagogik:

- Referat und schriftliche Hausarbeit im Umfang von 12-15 Seiten
Empfehlung: 3. FS

Oder:

Modul G4: Kontexte der Religiösen Gegenwartskultur:

- Referat und schriftliche Hausarbeit im Umfang von 12-15 Seiten
Empfehlung: 2. FS

Schwerpunkt Europäische Religionsgeschichte:

Modul E1: Quellentexte der Europäischen Religionsgeschichte I:

- Referat und schriftlicher Hausarbeit im Umfang von 12-15 Seiten;
Empfehlung: 2. FS

Modul E2: Quellentexte der Europäischen Religionsgeschichte II:

- Master-Forschungsbericht (mündliche Präsentation und schriftliche Einrichtung im Umfang von ca. 10 Seiten).
Empfehlung: 3. FS

Modul E3: Gegenstände der Europäischen Religionsgeschichte I:

- Referat und schriftliche Hausarbeit im Umfang von 12-15 Seiten
Empfehlung: 1. FS

Modul E4: Gegenstände der Europäischen Religionsgeschichte II:

- Klausur von 90-120 Minuten Dauer *oder* mündliche Prüfung von 20-30 Minuten Dauer
Empfehlung: 3. FS

Modul E5: Forschungsqualifikationen zur Europäischen Religionsgeschichte:

- Klausur von 90-120 Minuten Dauer oder mündliche Prüfung von 20-30 Minuten Dauer
Empfehlung: 2. FS

Schwerpunkt Afrikanische Religionen:

Modul A1: Gegenstände der Afrikanischen Religionsgeschichte I:

- Referat und schriftliche Hausarbeit im Umfang von 12-15 Seiten
Empfehlung: 2. FS

Modul A2: Gegenstände der Afrikanischen Religionsgeschichte II:

- M.A.-Forschungsbericht (mündliche Präsentation und schriftliche Einreichung im Umfang von ca. 10 Seiten)
Empfehlung: 3. FS

Modul A3: Forschungsqualifikationen zu Religionen in Afrika I:

- Klausur von 90-120 Minuten Dauer oder mündliche Prüfung von 20-30 Minuten Dauer
Empfehlung: 1. FS

Modul A4: Forschungsqualifikationen zu Religionen in Afrika II:

- Klausur von 90-120 Minuten Dauer *oder* mündliche Prüfung von 20-30 Minuten Dauer
Empfehlung: 3. FS

Masterarbeit:

Modul

Masterarbeit

Schriftliche Masterarbeit im Umfang von 80-100 Seiten

Empfehlung: 4. FS

2. Prüfungsgegenstände

Prüfungsgegenstände einer Prüfung sind Themenbereiche aus den Lerninhalten des Moduls, dem die Prüfung zugeordnet ist. Über die Lerninhalte der Module informiert das Modulhandbuch. Der Kandidat soll diese Themenbereiche zusammenhängend präsentieren können und in der Lage sein, zu wissenschaftlichen Fragestellungen analytisch eigenständig und fachlich informiert Stellung zu nehmen.“

9. Anhang 3 wird gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 20. Juli 2011, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 19. September 2011 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 6. Oktober 2011, Az.: A 3382/3 - I/1.

Bayreuth, 10. Oktober 2011



UNIVERSITÄT BAYREUTH

DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rüdiger Bormann', written over the printed name.

Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 10. Oktober 2011 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. Oktober 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10. Oktober 2011.